

30 Polizei
30.08 Bewilligungen chr
Aufstellen von Reklametafeln betreffend Adventskonzert
des Musikvereins Pfungen am 01.12.2019 - Bewilligung

Sachverhalt

Gesuch	Vorübergehendes Stellen von Reklametafeln betreffend Adventskonzert
Gesuchsteller	Musikverein Pfungen vertr. d. Judith Krautwald, Grosswiesenstrasse 51, 8422 Pfungen
Termin	Ab sofort bis längstens 4. Dezember 2019
Standorte	Wiese zwischen Feuerwehr-/Werkgebäude und Kreisel Pfungen
Unterlagen	E-Mail-Mitteilung vom 13.10.2019

Erwägungen

1. Gemäss Art. 26 Polizeiverordnung Pfungen vom 27.11.2014 ist es verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Anlagen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen.
2. Gem. Art. 3 Weisung betr. Anbringen von temporären Reklamen vom 04.09.2017 sind Gesuche für temporäre Reklamen mit dem Gesuchsformular der Gemeinde mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Aushangtermin schriftlich an die Gemeindeverwaltung Pfungen, Bereich Sicherheit, zu richten.
2. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.04.2019 die Kompetenz an den Sicherheitsvorsteher bzw. den Sicherheitssekretär abgetreten.

Der Sicherheitssekretär verfügt:

- I. Dem Musikverein Pfungen, vertr. durch Judith Krautwald, Pfungen, wird bewilligt, ab sofort bis längstens 04.12.2019 am Standort „Wiese zwischen Feuerwehr-/Werkgebäude und Kreisel Pfungen“ Reklametafeln zu stellen.
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - Die Gesuchstellerin, vertreten durch Judith Krautwald, ist für die korrekte Erstellung in Bezug auf die Verkehrssicherheit verantwortlich, insbesondere ist das Aufstellen und Anbringen von Plakaten verboten
 - o an Örtlichkeiten, wo die Sicht für die Verkehrsteilnehmenden ganz offensichtlich eingeschränkt wird und dadurch verkehrsgefährdende Situationen entstehen;
 - o im Kreisel und bis 20 m davor;
 - o an Verkehrssignalständern jeglicher Art;
 - o an Orten, die in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
 - o die wegen ihrer offensichtlichen Auffälligkeit (Grösse und Farbe) zu stark vom Verkehrsgeschehen ablenken;
 - o die mit Verkehrssignalen verwechselt werden könnten;
 - o mehrere Plakate, die in dichter Folge aufgestellt sind.

- Die Gesuchstellerin ist für das ordnungsgemässe Entfernen und Entsorgen der Plakate – auch bei allfälligen Schäden durch Unwetter und/oder Vandalismus – verantwortlich.
- Die Gesuchstellerin wird darauf hingewiesen, dass das Anbringen von Reklametafeln auf privatem Grund der Zustimmung des/der Grundeigentümers/-in sowie den Bestimmungen der Weisungen über das Anbringen von temporären Reklamen der Gemeinde Pfungen vom 04.11.2017 unterliegt.
- Die Bewilligung ist auf Verlangen vorzuweisen.

III. Gebühr gemäss Ziff. 13 der Weisung „temporäre Reklamen“ Fr. 0.00

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an gerechnet beim Gemeinderat Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen.

V. Mitteilung an:

- Musikverein Pfungen, Judith Krautwald, Grosswiesenstrasse 51, 8422 Pfungen
- Kantonspolizei Zürich, Posten Neftenbach, 8413 Neftenbach
- GSD all Security GmbH, Lindenhofstrasse 8, 8180 Bülach
- Hanspeter Hoffmann, Werkmeister
- Ablage

Gemeinde Pfungen



Magnus Mattli, Sicherheitssekretär

Versand: 12. November 2019